



*Rechtsfragen der
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit*

*Rechtsanwalt
Peter Wiechmann
Saulheim*

Welche Rechte sind zu beachten?



- **Persönlichkeitsrechte**

Das Recht, in Ruhe gelassen zu werden

- **Urheberrechte**

Rechte an Arbeitsergebnissen Dritter

- **Markenrechte**

Schutz des Produktnamens von Markenartikeln

- **Rechte der Mitbewerber**

Schutz vor unlauterem Wettbewerb

Populäre Irrtümer (1)



- *„Was andere schon veröffentlicht haben, darf auch ich für meine Eigendarstellung verwenden“*
- Das Internet als Fundgrube: Übernahme von Fotos, Grafiken, Stadtplänen
- Nutzungsrechte müssen von jedem, der geschützte Leistungen verwenden möchte, separat erworben werden

Populäre Irrtümer (2)



- *„Ich habe für den Fotoabzug gezahlt, also darf ich ihn auch für meine Werbung benutzen“*
- Eine Veranstaltung Ihres Unternehmens. Ein Pressefotograf macht Fotos, von denen er Ihnen auf Ihre Bitte hin einige Abzüge überlässt. Sie verwenden die Bilder in Ihrem Unternehmensprospekt und bekommen Ärger.
- Durch Veräußerung eines Werkexemplars werden im Zweifel keine Nutzungsrechte eingeräumt.

Populäre Irrtümer (3)



- *„Einen Zeitungsartikel über mich darf ich nachdrucken und an meine Kunden verteilen, weil ich Gegenstand der Berichterstattung bin“*
- Sie möchten Ihren Kunden zeigen, was für eine tolle Resonanz Ihr Unternehmen in der Presse gefunden hat und erstellen einen Pressespiegel.
- Die Tatsache, dass Sie sich den Medien als Objekt der Berichterstattung zur Verfügung gestellt haben, begründet kein Recht auf Verwendung des Berichts durch Sie.

Welche Folgen kann das haben?



- **Unterlassungsansprüche**
 - Abmahnung durch Rechtsanwalt des Verletzten
 - Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
 - Zahlung von Rechtsanwaltskosten des Verletzten
- **Schadensersatzansprüche**
 - Mindestens: Zahlung der üblichen Lizenzgebühr
 - evtl. Schmerzensgeld
 - Rechtsanwaltskosten
- **Strafanzeige**
 - Vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen sind strafbar

Beispielrechnung: unerlaubte Fotonutzung im Internet



① Unterlassung weiterer Nutzung

(Streitwert: 10.000 EUR)

- Rechtsanwaltskosten für Abmahnung: 756 EUR
- Prozesskostenrisiko bei Verweigerung der Unterlassungserklärung: mind. 3.450 EUR (nur 1. Instanz)

② Schadenersatz für bisherige Nutzung

- Übliche Lizenzgebühr für Werbung und PR-Verwendung: 150 bis 400 EUR
- Evtl. Verletzerzuschlag von 100% wegen Nichtnennung des Fotografen
- Rechtsanwaltskosten für Geltendmachung des Anspruchs: 61 bis 121 EUR
- Prozesskostenrisiko bei Verweigerung der Zahlung: mind. 270 EUR (nur 1. Instanz)

Persönlichkeitsrecht



- **Fotos von Menschen:**
 - Keine Aufnahme ohne Einwilligung
 - Keine Veröffentlichung ohne Einwilligung
 - Keine Verwendung für Werbezwecke ohne Einwilligung
- **Namensnennungen:**
 - Keine Bezugnahme auf Personen oder Unternehmen in der Werbung ohne Einwilligung

Welche Leistungen schützt das Urheberrecht?



- **Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst**
d.h. gestalterische Leistungen (persönliche geistige Schöpfungen)
 - Romane, Gedichte, Reden
aber auch Berichte, Reportagen, Features und ganz
allgemein: **pfiffige Texte**
 - Gemälde, Skulpturen, Fotokunst
aber auch Karikaturen, Comic-Figuren, Logos und
ganz allgemein: **peppige Illustrationen**
 - Stadtpläne
 - Musik

Urheberrecht:

Was ist sonst noch geschützt?



- Bestimmte nicht-schöpferische Leistungen, nämlich:
 - Darbietungen von Schauspielern, Sängern
(Leistungsschutz ausübender Künstler)
 - **einfache Fotos** und Filme
(Leistungsschutz des Licht- und Laufbildners)
 - Tonaufnahmen
(Leistungsschutz des Tonträgerherstellers)

Welche Rechte hat der Urheber?



- **Verwertung in körperlicher Form**
 - Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht

- **Verwertung in nicht-körperlicher Form**
 - Allgemein: jede öffentliche Wiedergabe
 - z.B. Vortrag, Aufführung, Sendung, On-demand-Nutzung in Datennetzen

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
 - Schutz gegen Veränderung und Entstellung
 - Namensnennung

Legale Nutzung durch Erwerb von Nutzungsrechten (1)



- Die Überlassung eines Werkstücks/einer Kopie beinhaltet nicht automatisch die Einräumung von Nutzungsrechten
- **Beispiel:** Das Honorar für das vom Fotografen angefertigte Familienportrait umfasst i.d.R. nur den Werklohn für die Herstellung der Fotografie und keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte.

Legale Nutzung durch Erwerb von Nutzungsrechten (2)



- Der Erwerb von Nutzungsrechten für einen bestimmten Verwendungszweck beinhaltet keine Nutzungsrechte für anderweitige Verwendungen
- **Beispiel:** Ein Foto, das speziell zur Gestaltung einer Image-Broschüre angefertigt wurde, darf nicht ohne gesonderte Vereinbarung auch für den Internetauftritt des Unternehmens genutzt werden

Legale Nutzung durch Erwerb von Nutzungsrechten (3)



- Wurden alle Nutzungsrechte per buy-out pauschal erworben, sind nur solche Nutzungen erfasst, die zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt waren. Rechte für neue, später bekannt gewordene Nutzungsarten müssen nacherworben werden.
- **Beispiel:** Material, das ein Fotograf für das 25jährige Firmenjubiläum 1980 aufgenommen hat, darf für das 50jährige Firmenjubiläum 2005 nicht ohne weiteres in Online-Medien verwendet werden, da diese erst seit ca. 1995 bekannt sind.

Gefahr der Entdeckung



- Suchmaschinen im Internet sind als Text- und Bildfahnder verwendbar
- Professionelle Fotografien werden durch digitale Wasserzeichen gesichert, die nicht sichtbar sind und nicht entfernt werden können
- Das professionelle Aufspüren von Rechtsverstößen im Internet ist mittlerweile ein lohendes Geschäft für hierauf spezialisierte Detekteien.

Fazit



⇒ Der Preis für den auf Bestellung erstellten Text eines Journalisten oder legal erworbene Bildmotive ist deutlich günstiger als die Kosten für Abmahnung und Schadensersatz bei illegaler Nutzung.